

# **SATZUNG**

## **Freie Wähler Filderstadt e.V.**

### **§ 1 Entstehen und Zweck**

#### **1) Entstehung**

Freie Wähler Filderstadt e.V. bestehen aus einer Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die bei der Meinungs- und Willensbildung Aufgabenlösungen im kommunalen Bereich mitarbeiten, jedoch in diesem öffentlichen Bereich unabhängig bleiben.

Freie Wähler Filderstadt e.V. ist frei von ideologischen Grundsätzen und unabhängig von lokalen oder überregionalen Gremien parteipolitischer oder sonstiger Art. Freie Wähler Filderstadt e.V. hat keinen Parteicharakter.

#### **2) Zweck**

Freie Wähler Filderstadt e.V. ist darauf ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass insbesondere bei Gemeinderats-, Kreistags- und Regionalwahlen eigene Wahllisten aufgestellt werden. Ferner werden Arbeitskreise in den einzelnen Ortsteilen von Filderstadt unterhalten, mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger für „Freie Wähler Filderstadt e.V.“ zu gewinnen, um sie als Bewerberinnen und Bewerber auf den eigenen Wahlvorschlagslisten zu nominieren. Weiterhin sollen in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk für Kommunalpolitik e.V. Fortbildungsveranstaltungen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger durchgeführt werden, um auch dort den Kontakt herzustellen.

Schließlich auch dadurch, dass eine Jugendgruppe unterhalten wird, um aus dieser Gruppe den Nachwuchs für Bewerberinnen und Bewerber auf den eigenen Wahlvorschlägen zu sichern.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

### **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Filderstadt e.V.“

Sitz des Vereins ist Filderstadt.

Der Verein ist unter Nr.: VR 516 im Vereinsregister AG Nürtingen eingetragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglied kann jede im Besitz des aktiven oder passiven Wahlrechts befindliche natürliche Person werden, soweit ...sie entweder

- a) ihren Wohnsitz in Filderstadt hat  
oder
- b) in Filderstadt einer beruflichen Tätigkeit nachgeht  
oder
- c) in sonstiger Weise mit Filderstadt oder seinen einzelnen Ortsteilen besonders verbunden ist.

Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- e) mit der rechtswirksamen Einreichung einer Bewerbung um ein politisches Mandat auf Landes- Bundes- oder Europaabene. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls mit der Übernahme einer Funktion oder einer Organmitgliedschaft in einer politischen Partei oder Gruppierung, zu deren Aufgabe die Mitwirkung bei Wahlen für den Landtag, den Bundestag oder das Europaparlament gehört.

3) Bei Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied seinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 4 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Kassenprüfer

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassenwart(in)

Erweiterter Vorstand mit Stimmberechtigung:

- e) ein Mitglied aus der Stadtratsfraktion der *Freie Wähler Filderstadt e. V.*
- f) ein Mitglied der Frauengruppe *Freie Wähler Filderstadt e. V.*
- g) ein Mitglied der Jugendgruppe *Freie Wähler Filderstadt e. V.*

Innerhalb der Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates – 5 Jahre – werden die Wahlperioden der Vorstände a.) – d.) wie folgt festgelegt:

	1. Wahlperiode	2. Wahlperiode
a) 1. Vorsitzende(r)	2 Jahre	3 Jahre
b) 2. Vorsitzende(r)	3 Jahre	2 Jahre
c) Schriftführer(in)	2 Jahre	3 Jahre
d) Kassenwart(in)	3 Jahre	2 Jahre

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern a.) – b.) ist wie folgt zu verfahren:

- \* Bei dem bzw. der 1. Vorsitzenden rückt für den Rest der Amtszeit der bzw. die 2. Vorsitzende nach
- \* Scheiden beide Vorsitzende aus, hat eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der bzw. die 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des bzw. der 1. Vorsitzenden ausüben.

## § 7 Beirat

Dem Vorstand steht beratend ein Beirat zur Seite. Näheres hierzu wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Ausschließung eines Mitglieds
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- f) Satzungsänderungen

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

3) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes unzulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht  
...anzuzeigen.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer  
...bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert  
...oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vor-  
...stand einem solchen Verlangen nicht nach, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt ha-  
...ben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.

## § 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand ange-  
hören. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht und unterbreiten einen  
Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Sonstige Gremien des Vereins

Sonstige Gremien des Vereins sind die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen. Näheres hierzu wird durch die Ge-  
schäftsordnung geregelt.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder be-  
...schließen.  
Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an  
...ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.  
...Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die vom  
Registergericht und/oder Finanzamt und/oder sonstigen Behörden verlangt werden.

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Filderstadt 2013